

ZH_OBERGERICHT UE210296 vom 6. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210296

FR: ZH_OBERGERICHT UE210296 du 6 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE210296 del 6 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Lehrerin C. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1) erstattete am 20. April 2021 Strafanzeige gegen ihr damals 10-jähriges Nachbarskind A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Ehrverletzung und Beschimpfung (Urk. 7/1 S. 2; vgl. Urk. 7/2). Dieser stellte am 16. Juni 2021 durch seinen gesetzlichen Vertreter, den Vater B. _____, Strafantrag gegen die Beschwerdegegnerin 1 wegen Drohung (Urk. 7/3, vgl. Urk. 7/5 F/A 60 S. 6). Den gegenseitigen Anschuldigungen liegt ein Vorfall vom 11. April 2021 am gemeinsamen Wohnort in D. _____ zugrunde, bei dem die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer mit einem Holzstock in der Hand bis zum Gartensitzplatz seiner Familie nachgerannt sein soll und letzterer ihr (geflüchtet in die Wohnung) durch das Fenster hinaus die Zunge herausgestreckt und mit einer Handbewegung über die Kehle angezeigt haben soll, dass sie nun "dran komme". Im Zeitraum vom 4. Mai bis 12. Mai 2021 soll der Beschwerdeführer bzw. dessen Vater zudem Unwahrheiten über die Beschwerdegegnerin 1 verbreitet und sie dadurch in ihrer Ehre verletzt haben (Urk. 7/5 S. 2 ff., Urk. 7/1 und Urk. 7/4 S. 1 ff.). Am 25. Juni 2021 rapportierte die Kantonspolizei Zürich gegen den Beschwerdeführer wegen Beschimpfung und übler Nachrede sowie gegen die Beschwerdegegnerin 1 wegen Drohung (Urk. 7/1 S. 1).

E. 2

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2021 stellte die Jugendanwaltschaft Unterland die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen Beschimpfung und übler Nachrede ein (Urk. 4). Eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 nahm die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Verfügung vom 30. September 2021 nicht an Hand. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass der subjektive Tatbestand der Drohung offensichtlich nicht erfüllt sei (Urk. 3 S. 2 f.).

E. 2.1

Gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Art. 29 Abs. 3 BV soll jedem Betroffenen ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation tatsächlichen Zugang zum Gerichtsverfahren vermitteln und die effektive Wahrung seiner Rechte ermöglichen. Es handelt sich hierbei um eine verfassungsmässige Minimalgarantie, welche für das Strafverfahren von der StPO umgesetzt und konkretisiert wird, wobei die StPO über die Garantie von Art. 29 Abs. 3 BV hinausgehen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_355/2012 vom 12. Oktober 2012 E. 3).

E. 2.2

Was die Erfolgsaussichten betrifft, vermochte der Beschwerdeführer klarer- weise nicht durchzudringen; die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens erfolgte zu Recht. Die Gewinnaussichten erscheinen aus einer Sicht ex ante im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung betrachtet als beträchtlich geringer als die Verlustge- fahren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_426/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.3.2). Folglich fehlt es an einer (kumulativen) Voraussetzung nach Art. 136 StPO bzw. Art. 29 Abs. 3 BV, weshalb der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, ohne die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers prü- fen zu müssen, abzuweisen ist. 3. Der Beschwerdeführer hat ausgangsgemäss die Kosten des Beschwerde- verfahrens zu tragen. Die Gerichtsgebühr ist in Berücksichtigung von Bedeutung,

- 9 - Aufwand und Schwierigkeit des Falles auf moderate Fr. 800.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Aufgrund seines Unterliegens ist der Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht zu entschädi- gen. Mangels Umtriebe ist der Beschwerdegegnerin 1 für das Beschwerdeverfah- ren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

E. 3

Gegen die letztgenannte Verfügung liess der Beschwerdeführer am

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft legte die objektiven und subjektiven Tatbestandsvor- aussetzungen der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB in der angefochtenen

- 5 - Verfügung zutreffend dar. Darauf ist hier zu verweisen. Weiter begründete die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens bezüglich des Vorfalls mit dem Holzstock im Wesentlichen damit, dass unklar geblieben sei, ob die Beschwerdegegnerin 1 (eventual-)vorsätzlich gehandelt habe. In subjektiver Hinsicht sei nicht nachweisbar, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Holzstock bewusst zur Drohung in der Hand gehalten habe; der subjektive Tatbestand der Drohung sei daher offensichtlich nicht erfüllt (Urk. 3 S. 2 f.).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer liess dazu einwenden, E._____ und F._____ sowie G._____ hätten den Vorfall gesehen, weshalb "nachweisbar" sei, dass die Be- schwerdegegnerin 1 den Holzstock bewusst zur Drohung in der Hand gehalten habe. Es sei bereits gegenüber der Polizei erwähnt worden, dass es Zeugen ge- be, welche "gerne aussagen" würden. Die Beschwerdegegnerin 1 habe ihn (den Beschwerdeführer) bewusst einholen wollen, wodurch auch andere Kinder in Angst und Schrecken versetzt worden seien (Urk. 2 S. 1 f.).

E. 3.3

Es kann als erstellt erachtet werden, dass das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen der Beschwerdegegnerin 1 und dem Beschwerdeführer bzw. dessen Vater äusserst angespannt ist. Davon zeugen die bei den Akten liegenden Aus- sagen mit diversen gegenseitigen Anschuldigungen (vgl. Urk. 7/1, Urk. 7/9/3 und Urk. 7/7). Gestützt auf die Akten, insbesondere die übereinstimmenden Aussagen der Parteien, kann auch als erstellt erachtet werden, dass es am 11. April 2021 auf dem Siedlungsspielplatz am Wohnort der Parteien zu einer Auseinanderset- zung zwischen Kindern gekommen war, in dessen Folge die Beschwerdegegne- rin 1 dem Beschwerdeführer mit einem Holzstock in der Hand nachgerannt ist. Was den Vorwurf betrifft, die Beschwerdegegnerin 1 habe den Holzstock

bewusst zur Drohung in der Hand gehalten bzw., um den Beschwerdeführer damit zu schlagen, liegen voneinander abweichende Aussagen vor: Der Beschwerdeführer bzw. dessen Vater wirft der Beschwerdegegnerin 1 vor, sie habe ihn mit dem Holzstock in der Hand schlagen wollen und diesen bewusst drohend in der Hand gehalten (Urk. 7/5 F/A 11 S. 2, vgl. Urk. 2 S. 1). Die Beschwerdegegnerin 1 ihrerseits stellte dies in Abrede und machte geltend, sie habe den Holzstock ihrem Sohn beim Vorbeirennen weggenommen, weil sie gedacht habe, es könnte "et-

- 6 - was" damit passieren. Danach sei sie dem Beschwerdeführer zwar mit dem Holzstock in der Hand nachgerannt, habe jedoch nie die Absicht gehabt, diesen gegen Kinder einzusetzen. Sie habe den Holzstock weder gehoben noch in irgendeiner Art und Weise eingesetzt und auch nicht damit gedroht, diesen einzusetzen (Urk. 7/4 F/A 5 S. 1 f. und Urk. 7/7 F/A 3 S. 1).

E. 3.4

Hinsichtlich der Frage, ob die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer mit dem Holzstock schlagen wollte und diesen bewusst zur Drohung in der Hand hielt, steht Aussage gegen Aussage. Beide Parteien machten grundsätzlich glaubhafte Angaben zum Vorfall; Anhaltspunkte dafür, dass einzelne Aussagen insgesamt als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten wären, liegen nicht vor. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden, bestehen abgesehen davon keine weiteren Beweise, welche der Erstellung des Tatvorwurfs dienen könnten: Die vom Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme vom 16. Juni 2021 genannten Kinder (H.____ [sein Bruder], I.____, J.____, K.____ und L.____; vgl. Urk. 7/5 S. 2) dürften aufgrund ihres jeweiligen Alters von mutmasslich unter 15 Jahren von vornherein nicht zeugnisfähig sein (Art. 163 Abs. 1 StPO); unabhängig davon handelt es sich bei ihnen um Freunde und den Bruder des Beschwerdeführers (Urk. 7/5 F/A 8 ff. S. 2 und Urk. 7/6 F/A 15 S. 2), weshalb deren Angaben zum Vorfall ohnehin nur mit grösster Vorsicht zu würdigen wären. Gleiches gilt für die vom Vater des Beschwerdeführers erstmals in der Beschwerdeschrift gemachten Angaben zum Vorfall (Urk. 2 S. 1: "Frau C.____ ist wie eine Furie auf die Kinder hinter her gerannt [...]"). Hinzu kommt bei ihm, dass er gemäss übereinstimmender Aussagen der Parteien zum Zeitpunkt des Vorfalls überhaupt nicht zugegen war (Urk. 7/5 F/A 22 S. 3: "Die Freundin meines Vaters erschrak und kam nach draussen [...] und Urk. 7/4 F/A 5 S. 2: "[...] Auf dem Sitzplatz selbst, stand eine Frau. [...] Der Vater von A.____ war zu diesem Zeitpunkt nicht zu Hause [...] und folglich selbst auch nichts beobachtet haben kann; seinen Aussagen zum Tatgeschehen ist entsprechend kein Gewicht beizumessen. Was die in der Beschwerdeschrift genannten Personen (E.____ und F.____ sowie G.____) betrifft, welche gesehen haben sollen, wie die Beschwerdegegnerin 1 den Holzstock bewusst zur Drohung in der Hand gehalten

- 7 - bzw. in die Luft gehoben habe (Urk. 2 S. 1), ist auf Folgendes hinzuweisen: E.____ und F.____ wurden anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahmen weder vom Beschwerdeführer noch von der Beschwerdegegnerin 1 als Tatzeuginnen genannt (vgl. Urk. 7/5, Urk. 7/6 und Urk. 7/4); inwiefern sie eigene Beobachtungen zum Vorfall gemacht haben könnten, ist gestützt auf die beigezogenen Akten weder ersichtlich noch wurde dies in der Beschwerdeschrift nachvollziehbar dargelegt. Angaben dazu, um wen es sich bei der genannten G.____ handelt und welchen Bezug sie zum Vorfall haben soll, fehlen in der Beschwerdeschrift zudem gänzlich. Sollte es sich bei G.____ um die sich gemäss Angaben der Parteien auf dem Gartensitzplatz befindende Frau bzw. Freundin des Vaters

des Beschwerdeführers handeln, wäre auch bei ihr nicht zu erwarten, dass sie eigene Beobachtungen zum Vorfall machen könnte. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers habe sie sich nämlich erst auf den Sitzplatz begeben, als er (der Beschwerdeführer) nach dem hier interessierenden Vorfall in die Wohnung gerannt sei (Urk. 7/5 F/A 22 f. S. 3). Folglich könnte sie – wenn überhaupt – lediglich bestätigen, was die Beschwerdegegnerin 1 bereits gegenüber der Polizei zu ihrem Verhalten nach dem Vorfall beim Sitzplatz ausführte: "[...] Ich stand auf der Rasenfläche und schrie herum. Ich schrie: 'was soll das nun wieder', 'schon wieder hat A._____ mein Kind geplagt'. Dies hörte die ganze Nachbarschaft [...]" (Urk. 7/- 4 F/A 5 S. 1 f.); gestützt darauf kann der Beschwerdegegnerin 1 – wie bereits die Staatsanwaltschaft zutreffend festhielt – kein Drohungsvorsatz nachgewiesen werden. Ferner könnte auch auf die Aussagen von G._____ als – mutmassliche – Freundin des Vaters des Beschwerdeführers aufgrund ihrer persönlichen Beziehung zum Beschwerdeführer bzw. zu dessen Vater und dem damit offenkundig einhergehenden Loyalitätskonflikt nur mit grösster Vorsicht abgestellt werden. Damit ist ausgeschlossen, dass Aussagen der in der Beschwerdeschrift genannten Personen den Vorwurf der Drohung in subjektiver Hinsicht "nachweisbar" machen würden, wie dies vom Beschwerdeführer geltend gemacht wird. Dass noch andere Untersuchungshandlungen hätten durchgeführt bzw. andere Beweise hätten erhoben werden müssen, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Es ist folglich nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft bei der gegebenen Beweis- und Rechtslage entschied, kein Strafverfahren

- 8 - gegen die Beschwerdegegnerin 1 an Hand zu nehmen. Der angefochtene Entscheid ist zu bestätigen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist. III. 1. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der mit seiner Beschwerde unterliegende Beschwerdeführer hat daher grundsätzlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Er hat jedoch Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt (Urk. 12).

E. 7

Oktober 2021 (Datum Poststempel; in der Beschwerde wohl versehentlich mit "8.10.2021" vordatiert, vgl. Urk. 2 S. 2) durch seinen Vater Beschwerde erheben

- 3 - mit dem sinngemässen Antrag, die Nichtanhandnahmeverfügung vom 30. September 2021 (in der Beschwerdeschrift wohl versehentlich als "Verfügung vom 1.10.2021" bezeichnet) sei aufzuheben (Urk. 2). 4. Mit Verfügung vom 4. November 2021 wurde dem Beschwerdeführer aufgegeben, innert 30 Tagen eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 1'800.– zu leisten (Urk. 9). Mit undatierter, hierorts am 29. November 2021 eingegangener Eingabe (Datum Poststempel: 28. November 2021) ersuchte der Vater des Beschwerdeführers unter Beilage diverser Dokumente um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 12, vgl. Urk. 13/1-4), woraufhin dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. Dezember 2021 die angesetzte Frist zur Leistung einer Prozesskaution abgenommen wurde (Urk. 15). 5. Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen (Urk. 7) und auf das Einholen von Stellungnahmen wurde verzichtet (Urk. 390 Abs. 2 StPO). 6. Aufgrund der hohen Geschäftslast der Kammer und entsprechender Entlastungsmassnahmen ergeht der vorliegende Beschluss in Nachachtung des Beschleunigungsgebots teilweise nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung (vgl. Urk. 9 S. 4). II. 1. Soweit in der Beschwerdeschrift die Eignung der Beschwerdegegnerin 1 als Lehrperson in Frage gestellt

wird (Urk. 2 S. 1 f.: "Ich frage mich, wie kann eine Lehrperson so die Kontrolle verlieren. Eine Lehrperson sollte doch in Stande sein, gewisse Situationen zu meistern."), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der (Streit-)Gegenstand des Beschwerdeverfahrens wird durch den angefochtenen Entscheid grundsätzlich verbindlich festgelegt; die Eignung der Beschwerdeführerin 1 als Lehrperson war nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung (vgl. auch Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO). Aufgrund der eindeutig fehlenden strafrechtlichen Relevanz auch nicht einzutreten ist auf den (erstmalig in der Beschwerdeschrift) pauschal und ohne jegliche Begründung gebliebenen Vorwurf, der Beschwerdeführer hätte durch eine "professionelle und kompetente Person" befragt

- 4 - werden müssen (Urk. 2 S. 2). Auch in den restlichen Punkten setzt sich die Beschwerde nur in minimalster Form mit den Erwägungen der angefochtenen Verfügung auseinander. Angesichts der tief angesetzten Begründungsanforderungen bei Laienbeschwerden (vgl. GUIDON, BSK StPO, 2. Auflage, Basel 2014, N 9c zu Art. 396 StPO; ZIEGLER/KELLER, BSK StPO, a. a. O., N 1 f. zu Art. 385 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017, E. 1.2.3) ist im Übrigen jedoch auf diese einzutreten. 2. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Ob die Behörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro durore". Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Die Strafverfolgungsbehörde und die Beschwerdeinstanz verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3). Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz "in dubio pro durore" in der Regel Anklage zu erheben. Davon abgesehen werden kann in einer "Aussage gegen Aussage"- Situation aber gleichwohl, wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Letzteres kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Fall sein, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse erwartet werden können (Urteile des Bundesgerichts 1B_535/- 2012 vom 28. November 2012 E. 5.2 und 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.